

**24.078 Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung (Anpassung der Hinterlassenenrenten)**

Bericht

Auswirkungen für Witwen im Rentenalter

Auftrag der SGK-N vom 7. November 2024

1. Auftrag

An der Sitzung vom 7. November 2024 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Bericht zu den Auswirkungen der Reformvorlage für Witwen im Rentenalter auszuarbeiten. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu vertiefen:

- Vergleich der Höhe der AHV-Rente von Witwen im Rentenalter nach geltendem Recht und gemäss vorgeschlagener Gesetzesänderung (nachfolgend «Vergleich der Situation nach Erreichen des Rentenalters bei Verwitwung vor dem Rentenalter»);
- Vergleich der Höhe der AHV-Rente von verheirateten Frauen im Rentenalter bei Verwitwung nach geltendem Recht und gemäss vorgeschlagener Gesetzesänderung (nachfolgend «Vergleich der Situation im Rentenalter bei Verwitwung nach Erreichen des Rentenalters»);
- Prozentualer Anteil und Entwicklung der Anzahl Witwen, die 65 Jahre oder älter sind und die anstelle einer AHV-Rente eine Witwenrente beziehen;
- Informationen betreffend Vermögenslage und Erbschaft;
- Auswirkungen auf und Koordination mit den anderen Sozialversicherungen.

2. Geltende Ordnung: Verwitwung vor und nach Erreichen des Rentenalters (Referenzalters)

Nach geltendem Recht haben verheiratete oder geschiedene Frauen lebenslang Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie die Kriterien betreffend Kinder, Alter oder Ehedauer erfüllen. Mit der Übergangsregelung, die auf das Urteil vom 11. Oktober 2022 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Sachen Beeler gegen die Schweiz zurückgeht, wurde dieses Recht auf verwitwete Männer und, im Zuge der Bundesgerichtsurteile 9C_334/2024 vom 16. Dezember 2024 sowie 9C_230/2024 vom 21. Januar 2025, auch auf geschiedene Männer mit Kindern ausgeweitet.

Eine Besitzstandswahrung ist vorgesehen, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Alters-, Invaliden- oder Witwen-/Witwerrente erfüllt sind, wobei die höhere Rente ausbezahlt wird. Somit kann der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente vor aber auch nach Erreichen des Referenzalters entstehen. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 % der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente der verstorbenen Person. Die Altersrente der hinterlassenen Person entspricht dem eigenen durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommen und beträgt 100 %. Ausserdem wird beim Tod der Ehepartnerin oder des Ehepartners ein Verwitwetenzuschlag von 20 % zur Alters- oder Invalidenrente (bis zum Betrag der Maximalrente) ausgerichtet. Der Verwitwetenzuschlag ist eine von der Witwen- oder Witwerrente unabhängige Leistung und bewirkt beim Tod der Ehepartnerin oder des Ehepartners eine höhere Alters- oder Invalidenrente. Streng genommen entspricht der Verwitwetenzuschlag nicht einer Witwen- oder

Witwenrente und betrifft demnach nur verheiratete Personen. Im Gegensatz zur Witwen- und Witwenrente müssen hier keine zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, etwa hinsichtlich Dauer der Ehe oder Kinder.

Mit einem Altersrentenanspruch, der höher ausfällt als die Witwen- oder Witwenrente, und dem Verwitwetenzuschlag von 20 % kommt es eher selten vor, dass nach Erreichen des Referenzalters weiter eine Witwen- oder Witwenrente ausbezahlt wird, da die Altersrente in der Regel höher ist. In den folgenden Konstellationen kann die Witwen- oder Witwenrente jedoch höher ausfallen:

- Die verwitwete Person hat viel weniger lange in der Schweiz Beiträge eingezahlt als die verstorbene Person, so dass mit den fehlenden Beitragsjahren und trotz des um den Verwitwetenzuschlag erhöhten Altersrentenanspruch die Witwen-/Witwenrente nach wie vor höher ist;
- Die verwitwete Person lebt im Ausland und hat nie AHV-Beiträge eingezahlt. Bei einer zu geringen oder gar keiner Altersrente wird die Witwen-/Witwenrente weiter ausgerichtet.

3. Revisionsvorlage

Die Revisionsvorlage soll die Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau wiederherstellen, das System an die gesellschaftliche Entwicklung anpassen sowie neue Lebensformen und die finanzielle Situation der AHV berücksichtigen. Ferner zielt die Vorlage des Bundesrates darauf ab, die Leistungen gezielter und stärker auf die Erziehungszeiten auszurichten und eine Übergangszeit für verheiratete oder geschiedene Personen ohne unterhaltsberechtigende Kinder einzuführen. Als unterhaltsberechtigende Kinder gelten laut Vorlage des Bundesrates Kinder bis zum Alter von 25 Jahren. Zudem wird im System der Ergänzungsleistungen (EL) gezielter auf die Bedürfnisse von Personen eingegangen, die in fortgeschrittenerem Alter verwitwen, das heisst mit 58 Jahren.

Generell aufgehoben werden hingegen lebenslange Renten, so dass der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwenrente in jedem Fall mit dem Erreichen des Referenzalters und der Auszahlung einer Altersrente endet. Ausserdem kann im Gegensatz zu heute nach Erreichen des Referenzalters kein Anspruch auf Hinterlassenenrenten mehr entstehen. Beim Verwitwetenzuschlag ändert sich mit der Revisionsvorlage nichts. Bezügerinnen und Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, deren Ehepartnerin oder Ehepartner verstirbt, haben weiterhin Anspruch auf den Verwitwetenzuschlag.

Die Vorlage hat auch keine Auswirkungen auf die Höhe der Hinterlassenen- oder Waisenrenten. Alle Witwen- oder Witwenrenten, die an EL-Bezügerinnen und -Bezüger ab dem vollendeten 50. Altersjahr ausbezahlt werden, sowie alle Renten, die nach dem vollendeten 55. Altersjahr ausbezahlt werden, bleiben erhalten, einschliesslich der Renten, die nach Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Tritt der Gesetzentwurf 2026 in Kraft, sind Personen, die vor 1971 geboren wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform bereits eine Rente beziehen, nicht von der Revisionsvorlage betroffen. Ab 1971 geborene Personen haben nach Erreichen des Referenzalters hingegen keinen Anspruch mehr auf eine Rente für den hinterlassenen Elternteil oder eine Übergangsrente.

Mit der Revisionsvorlage wird demnach künftig die Höhe der Witwen- oder Witwenrente beim Eintritt in das Referenzalter nicht mehr garantiert sein. In den seltenen Fällen, in denen die Hinterlassenenrente für in der Schweiz lebende Personen jedoch höher ausgefallen wäre als die Altersrente, ist zur Deckung der minimalen Lebenskosten eine Absicherung über die EL vorgesehen. Für im Ausland lebende Bezügerinnen und Bezüger einer Hinterlassenenrente, die nie oder nur wenig in die AHV eingezahlt haben, erlischt der Anspruch ebenfalls mit dem Erreichen des Referenzalters, auch wenn kein eigener Anspruch auf eine schweizerische Altersrente besteht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die verwitwete Person im betreffenden Land Beiträge eingezahlt hat und dort folglich über einen Vorsorgeschutz verfügt. Gegebenenfalls müsste das ausländische Rentensystem das fehlende Einkommen ergänzen. Zu ausländischen Rentenansprüchen in diesen Konstellationen stehen der AHV keine individuellen Daten zur Verfügung.

4. Allgemeine Situation von verwitweten Personen im Rentenalter

Die AHV verfügt über detaillierte Informationen zu den ausbezahlten Leistungen. Da sich die betrachteten Daten auf das Jahr 2023 beziehen, wird das Rentenalter berücksichtigt und nicht die schrittweise Erhöhung des Rentenalters für Frauen ab dem 1. Januar 2025. Die Erhebung periodischer Daten zur allgemeinen finanziellen Situation ist in der AHV hingegen nicht vorgesehen, da die AHV diese Daten nicht benötigt und daher auch nicht erhebt. Die einschlägigen Informationen gehen jedoch aus anderen verfügbaren Quellen oder Studien hervor. Das folgende Kapitel gibt hierzu einen allgemeinen Überblick. Zu Erbschaften liegen hingegen keine umfassenden Informationen vor.

4.1 AHV-Daten zu verwitweten Personen im Rentenalter

Im Dezember 2023 bezogen rund 614 000 Witwen und Witwer im Rentenalter eine Alters-(AV) oder Hinterlassenenrente (HV) (Tabelle 1). Lediglich 3 % der Witwen und Witwer im Rentenalter mit Wohnsitz in der Schweiz beziehen eine Hinterlassenenrente, entweder weil diese höher ist als die eigene Altersrente oder weil es sich um Konstellationen ohne Anspruch auf eine schweizerische Altersrente handelt. Im Ausland beziehen im Rentenalter 44 % der verwitweten Personen eine Hinterlassenenrente, weil keine oder nur eine sehr geringe schweizerische Altersrente ausbezahlt wird.

Tabelle 1: Witwen/Witwer im Rentenalter, Hauptrente (AV/HV) nach Wohnort und Geschlecht, Dezember 2023

		Männer			Frauen			Total
		In der Schweiz	Im Ausland	Total	In der Schweiz	Im Ausland	Total	
AV	Verwitwet	70 659	40 533	111 192	267 664	106 898	374 562	485 754
HV	Verwitwet	55	826	881	9 977	112 327	122 304	123 185
	Geschieden*	-	-	-	1 541	3 479	5 020	5 020
Total		70 714	41 359	112 073	279 182	222 704	501 886	613 959

Quelle: BSV/ZAS Rentenregister 2023.

*Geschiedene verwitwete sind in der Tabelle enthalten, wenn sie eine Hinterlassenenrente erhalten, aber nicht, wenn sie eine Altersrente erhalten.

Im Dezember 2023 beziehen Witwer im Rentenalter mit Wohnsitz in der Schweiz eine Rente von durchschnittlich 2294 Franken, Witwen in der Höhe von 2224 Franken (Tabelle 2).

Tabelle 2: Durchschnittsrente von Witwen/Witwer im Rentenalter, Hauptrente (AV/HV) nach Wohnort und Geschlecht, im Dezember 2023

		Männer			Frauen			Total
		In der Schweiz	Im Ausland	Total	In der Schweiz	Im Ausland	Total	
AV	Verwitwet	2295	739	1728	2247	762	1823	1801
HV	Verwitwet	1394	343	408	1668	500	595	594
	Geschieden*	-	-	-	1789	786	1094	1094
Total		2294	731	1718	2224	630	1517	1553

Quelle: BSV/ZAS Rentenregister 2023.

*Geschiedene verwitwete Personen sind in der Tabelle enthalten, wenn sie eine Hinterlassenenrente erhalten, aber nicht, wenn sie eine Altersrente erhalten.

4.2 Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen durch verwitwete Personen im Rentenalter

Rund 54 300 verwitwete Personen im Rentenalter beziehen Ergänzungsleistungen (EL) (siehe Tabelle 3). Dabei kann es sich um Personen handeln, die vor oder nach Erreichen des Rentenalters Witwe oder Witwer wurden, unabhängig davon, ob sie eine Altersrente oder eine Witwen-

beziehungsweise Witwenrente beziehen. Die grosse Mehrheit (86 %) sind Frauen. Sie erhalten in 9 von 10 Fällen EL zur Altersrente (93 %), weit weniger erhalten EL zur Witwenrente (7 %). Verwitwete Männer, die nach Erreichen des Rentenalters EL beziehen, erhalten mit Ausnahme von 7 Versicherten alle EL zur Altersrente. Rund zwei Drittel der verwitweten EL-Bezügerinnen und -Bezüger im Rentenalter leben zu Hause, das restliche Drittel im Heim. Bei Männern und Frauen sind die Anteile ähnlich. Dass mehr Frauen unter den verwitweten Personen mit EL zu finden sind, ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Frauen aufgrund der höheren Lebenserwartung und des Altersunterschieds bei der Heirat häufiger verwitwen als Männer (vgl. Kap. 7). Zum anderen fällt die berufliche Vorsorge bei Frauen durchschnittlich tiefer aus.

Tabelle 3: Verwitwete EL-Bezügerinnen und -Bezüger im Rentenalter (Frauen ab 64 und Männer ab 65), nach Versicherung und Wohnort, Dezember 2023

	Männer			Frauen			Total		
	Zu Hause	Im Heim	Total	Zu Hause	Im Heim	Total	Zu Hause	Im Heim	Total
AV	4'802	2'550	7'352	28'007	15'792	43'799	32'809	18'342	51'151
HV	7		7	2'790	343	3'133	2'797	343	3'140
Total	4'809	2'550	7'359	30'797	16'135	46'932	35'606	18'685	54'291

AV = Altersversicherung, HV = Hinterlassenenversicherung

Quelle: Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die EL-Bezugsquote ist bei Bezügerinnen und Bezüger einer Witwen- oder Witwenrente im Rentenalter höher (27 % bei den Frauen; bei den Männern ist die Fallzahl zur Berechnung einer Quote zu gering) als bei Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente (Frauen: 16 %, Männer: 10 %). Nur 3400 Personen erhalten vor dem vollendeten 64. Altersjahr EL zur Witwen- oder Witwenrente, darunter 3300 verwitwete Frauen. Damit liegt die durchschnittliche EL-Bezugsquote bei Personen mit einer Witwen- bzw. Witwenrente vor Erreichen des Rentenalters bei 4 % für Männer und 9 % für Frauen. Zu beachten ist jedoch, dass die Anzahl ausbezahlter Witwenrenten insbesondere aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen grösser ist als die Anzahl ausbezahlter Witwenrenten.

4.3 Finanzielle Situation von Witwen und Witnern

Das BSV hat zwei Studien auf der Grundlage von Steuerdaten in Auftrag gegeben, um die finanzielle Situation von Witwen und Witnern im Ganzen zu beleuchten¹.

Bezügerinnen und Bezüger von Hinterlassenenrenten sind im Allgemeinen finanziell gut gestellt, wie die Analyse des Gesamteinkommens in der ersten Studie gezeigt hat. Ihr Einkommen lag über dem Medianeinkommen von nicht verwitweten Personen in einer vergleichbaren Situation (Zivilstand, Altersgruppe, mit oder ohne Kinder): Mit rund 80 000 Franken verfügte eine Witwenrentenbezügerin mit Kind über nahezu 20 000 Franken mehr als eine alleinerziehende Frau. Auch das Medianeinkommen eines Witwenrentenbezügers lag mit rund 100 000 Franken 30 000 Franken über dem Einkommen eines alleinerziehenden Mannes.

Witwen erhalten bis zur Rente eine Hinterlassenenrente, im Gegensatz zu Witnern, deren Rente bis Ende 2024 mit Erreichen der Volljährigkeit des jüngsten Kindes erlosch. Dieser Unterschied führte dazu, dass viel mehr Witwen eine Hinterlassenenrente der 1. Säule erhielten (88 % der Witwen gegenüber 13 % der Witner). Die Studie zeigte auch, dass rund 66 % der Witwen, die eine Rente der 1. Säule bezogen, erwerbstätig waren, gegenüber 90 % der Witner. Dieser Anteil war tiefer als bei den nicht verwitweten, alleinlebenden Frauen, aber höher als bei verheirateten Frauen.

Um die bisherigen Erkenntnisse zur Situation der Hinterbliebenen zu aktualisieren, wurde eine zweite Studie in Auftrag gegeben. Diese Studie von 2022 liefert detailliertere und vollständigere Informationen über die Haushaltszusammensetzung und ermöglicht damit insbesondere eine Untersuchung der

¹Studie, Wanner und Fall, 2012; Studie Gabriel, Koch und Wanner, 2022.

Situation von im Konkubinat lebenden verwitweten Personen. Die finanziellen Konsequenzen einer Verwitwung konnten so präziser erfasst werden. Die Studie verglich zudem die Hinterlassenenrenten, die in der Schweiz von der AHV ausbezahlt werden, mit den Unterstützungsleistungen an Hinterbliebene in anderen Ländern.

Die Ergebnisse der neuen Studie bestätigen die Erkenntnisse der vorherigen Studie: Haushalte mit einer verwitweten Person, die eine Hinterlassenenrente bezieht und im erwerbsfähigen Alter ist, befinden sich in der gleichen oder sogar einer leicht besseren Situation als Vergleichshaushalte, die nicht von einer Verwitwung betroffen sind. Die Analysen zeigen ausserdem grosse Geschlechterunterschiede. So hat bei Männern eine Verwitwung praktisch keinen Einfluss auf die finanzielle Situation. Ferner ist die wirtschaftliche Situation von Frauen mit einer Rente der 1. Säule und jenen ohne Rente sehr unterschiedlich.

4.4 Erbschaft und Vermögen nach Erreichen des Rentenalters

Das Vermögen von Rentnerinnen und Rentnern wird in den verfügbaren Statistiken der AHV und des BFS nicht ausgewiesen. Dazu muss man sich auf die einzig hierzu verfügbare Studie stützen, die einen Gesamtansatz der wirtschaftlichen Situation der Rentnerinnen und Rentner ermöglicht. Die Studie von Wanner und Gerber (2022) stützt sich auf verknüpfte Steuerdaten. Das mediane Nettovermögen der Haushalte im Rentenalter war laut dieser Studie höher als jenes der Haushalte im Erwerbsalter. Es nahm bis zur Alterskategorie der 60- bis 64-Jährigen auf rund 140 000 Franken zu und stieg im Zeitpunkt der Pensionierung sprunghaft auf knapp 250 000 Franken an, was wahrscheinlich auf den Bezug von Kapitalleistungen der Altersvorsorge zurückzuführen ist. In den Alterskategorien ab 65 Jahren lag das mediane Nettovermögen relativ konstant zwischen 245 000 und 265 000 Franken. Am besten war die Situation von Paarhaushalten mit und ohne Kinder: Deren medianes Nettovermögen steigt bis in die Alterskategorie der 65- bis 69-Jährigen kontinuierlich auf rund 250 000 Franken (mit Kindern), respektive knapp 370 000 Franken (ohne Kinder). Danach nimmt es noch auf rund 420 000 Franken bei den über 90-Jährigen zu. Die Einpersonenhaushalte erzielten in der Alterskategorie 65 bis 69 ein Nettovermögen von rund 105 000 Franken, das noch auf rund 215 000 Franken bei den über 90-Jährigen zunimmt. Das Vermögen bestand im Wesentlichen aus Wertschriften, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen. Die weiteren Vermögensbestandteile waren von geringer Bedeutung. Ausserdem sind das Vermögen und die Verschuldung positiv mit dem Einkommensniveau korreliert. Erbschaften wurden nicht separat ausgewiesen, sind aber Teil des Vermögens.

5. Vergleich der Situation nach Erreichen des Rentenalters bei Verwitwung vor dem Rentenalter

Das nachfolgende Kapitel gibt einen Überblick über die aktuelle Situation von Witwen, die das Rentenalter erreicht haben und bereits davor verwitwet waren. Wie erwähnt, ändert der Gesetzesentwurf nichts an den bestehenden Leistungen von Personen, die bei Inkrafttreten der Revision 50 Jahre oder älter sind und EL beziehen. Die Besitzstandsgarantie gilt auch für laufende Witwen- und Witwerrenten von Personen, die bei Inkrafttreten der Reform das 55. Altersjahr vollendet haben. Die Vorlage hat somit keinen Einfluss auf die Höhe der derzeit nach Erreichen des Referenzalters ausbezahlten Alters- oder Witwen-/Witwerrenten. Die Höhe der Altersrente von Witwen im Rentenalter mit den künftigen Renten der nächsten Generationen (d. h. Personen unter 50 Jahren mit EL oder Personen unter 55 Jahren bei Inkrafttreten der Revision) zu vergleichen, ist mit einem zu hohen Unsicherheitsfaktor behaftet. Deshalb schien ein Vergleich nicht sinnvoll.

Die statistischen Angaben der AHV basieren auf dem Rentenregister. Alle von den AHV-Ausgleichskassen ausbezahlten AHV-Renten werden dort erfasst. Das Rentenregister gibt nur Auskunft über die tatsächlich ausbezahlte Rente. Informationen zu Vergleichsberechnungen mit einer Besitzstandsgarantie sind nicht enthalten. Wenn beispielsweise eine Witwenrente tiefer ausfällt als die Altersrente, informiert das Rentenregister einzig über die Altersrente, nicht aber über die Witwenrente. Umgekehrt wird bei einer Witwenrente, die höher ausfällt als die Altersrente, die Höhe der tieferen oder nicht vorhandenen Altersrente nicht erfasst. Für den Vergleich der laufenden Renten mit der Revisionsvorlage (gemäss Auftrag der Kommission) wurde eine spezifische Auswertung durchgeführt. Anhand dieser Auswertung und vorausgesetzt, dass der Anteil in Zukunft stabil bleibt, lässt sich feststellen, dass nur eine Minderheit der Witwen in der Schweiz die Garantie der Ausrichtung der (tieferen) Witwenrente verlieren würde, aber eine grosse Mehrheit der im Ausland versicherten Frauen betroffen wäre.

In der Schweiz wird bei Renteneintritt in rund 90 % der Fälle die Altersrente ausbezahlt, da diese höher ist als die bisherige Witwen- oder Witwerrente. Das betrifft 3200 Personen. Demnach ist die Witwenrente in der Schweiz nur gerade in 10 % der Fälle (rund 400 Witwen) höher als die Altersrente plus Verwitwetenzuschlag. Unter Annahme, dass dieses Verhältnis in Zukunft konstant bleibt, würden in der Schweiz durch die neuen Bestimmungen lediglich rund 10 % der Witwen entweder eine tiefere Altersrente oder keine Rente mehr erhalten. Die beiden Fälle können nicht unterschieden werden, weshalb der Betrag nicht geschätzt werden kann. Diese Anteile sind zwischen 2015 und 2022 relativ konstant geblieben. Wie aus der EL-Statistik hervorgeht, ist ein Teil der Personen bereits heute auf EL angewiesen.

Im Ausland fallen hingegen 88 % der Witwen- oder Witwerrenten (rund 2400 Witwen) höher aus als die Altersrente oder es besteht kein Anspruch auf eine schweizerische Altersrente, da keine Beiträge einbezahlt wurden. Anhand der verfügbaren Daten lässt sich nicht unterscheiden zwischen Fällen mit einer bestehenden, aber tieferen Altersrente als der Witwen- oder Witwerrente, und Fällen ohne Anspruch auf eine schweizerische Altersrente. Zu vermuten ist allerdings, dass die betreffenden Personen Anspruch auf eine Altersrente ihres Wohnsitzlandes haben sollten.

6. Vergleich der Situation im Rentenalter bei Verwitwung nach Erreichen des Rentenalters

Wenn eine Hinterlassenenrente ausbezahlt wird, weil diese höher ist als die Altersrente, wird Letztere nicht im Rentenregister erfasst (s. Kap. 5). Wenn aber Personen im Rentenalter verwitwen, die bereits eine Altersrente bezogen, ist es möglich, einen Vergleich zwischen ihrer vorherigen Altersrente und der neuen Hinterlassenenrente zu ziehen. Mit den gegebenen Informationen ist es möglich, eine hypothetische Altersrente zu berechnen. Diese wird anhand der Altersrente im Jahr vor der Verwitwung geschätzt. Dazu werden in Tabelle 4 alle neuen Witwen und Witwer ab 65/66 Jahre, also ab einem Jahr nach dem Rentenalter, berücksichtigt. Falls im Vorjahr eine Altersrente bezogen wurde, dann ist diese erfasst. In der Schweiz haben 95 % der neuen Witwen und Witwer im Vorjahr eine Altersrente bezogen². Das bedeutet, dass rund 5 % keinen Anspruch auf eine Altersrente hätten (oder diese nicht bezogen haben). Im Ausland ist der Anteil ohne Altersrentenanspruch mit 62 % bei den Frauen und 81% bei den Männern deutlich höher als in der Schweiz. Um eine solide Vergleichsbasis für die Einkommenseinbussen derjenigen mit Altersrentenanspruch zu schaffen, muss anhand der Altersrente im Vorjahr eine hypothetische Altersrente im Falle der Verwitwung berechnet werden. Dazu wird die Altersrente im Vorjahr, als die Person noch nicht verwitwet war, deplafontiert und der Witwen-/Witwerzuschlag dazu gerechnet. In der Schweiz wäre die monatliche Altersrente der Frauen im Durchschnitt 405 Franken niedriger und die der Männer 477 Franken niedriger gewesen. Im Ausland hätten Männer und Frauen rund 320 Franken weniger erhalten. Bei diesem Vergleich ist allerdings Vorsicht geboten, da er nur eine Kohorte von derzeitigen Rentenbeziehenden erfasst. Mit den zukünftigen Generationen von Frauen wird sich jedoch das Verhalten bezüglich Erwerbstätigkeit und Vorsorge verändern.

² Das bedeutet, dass der Anteil Personen, die im Rentenalter eine Hinterlassenenrente beziehen, bei den neuen Witwen und Witwern (5 %) tiefer sein wird als bei den Witwen und Witwern vor dem Rentenalter (10 %, oben im Text genannte Zahl).

Tabelle 4: Neue Hinterlassenenrenten nach dem Rentenalter, nach Wohnort und Geschlecht und Rente im Vorjahr (Alters- und Zusatzrente), im Dezember 2023

	Männer					
	In der Schweiz		Im Ausland		Total	
	Anzahl	Differenz Rente	Anzahl	Differenz Rente	Anzahl	Differenz Rente
Keine Altersrente im Vorjahr	2	.	665	.	667	.
Altersrente im Vorjahr	44	477	151	279	195	324
Total	46	477	816	279	862	324
Anteil ohne Altersrente	4%		81%		77%	
	Frauen					
	In der Schweiz		Im Ausland		Total	
	Anzahl	Differenz Rente	Anzahl	Differenz Rente	Anzahl	Differenz Rente
Keine Altersrente im Vorjahr	24	.	4284	.	4308	.
Altersrente im Vorjahr	442	405	2624	307	3066	321
Total	466	405	6908	307	7374	321
Anteil ohne Altersrente	5%		62%		58%	

Quelle: BSV/ZAS Rentenregister 2022 und 2023

7. Effekt des Verwitwetenzuschlags auf die Altersrente

Gemäss Rentenregister sind fast eine halbe Million Personen (486 420 Personen), die eine Altersrente beziehen, verwitwet und haben demzufolge Anspruch auf einen Verwitwetenzuschlag von maximal 20 % (siehe Tabelle 1). Rund 80 % der verwitweten Personen sind Frauen. 60 % der Frauen und 45 % der Männer erhalten den vollen Verwitwetenzuschlag von 20 %. Bei Männern fällt der Zuschlag tiefer aus, weil sie öfter die Maximalrente erreichen. Wie in Tabelle 6 dargestellt, erhalten 31 % der Frauen und 40 % der Männer einen reduzierten Zuschlag, weil sie die Maximalrente erreichen. 9 % der Frauen und 15 % der Männer erhalten keinen Zuschlag, weil sie bereits am Maximum ihrer Rentenskala sind. Der durchschnittliche Zuschlag beträgt zwischen 78 und 361 Franken (Tabelle 4).

Tabelle 5: Anzahl verwitweter Personen, die eine Altersrente beziehen, Effekt der Zuschläge, Dezember 2023

Geschlecht	Wohnsitz	Kein Effekt: Bereits am Maximum der jeweiligen Rentenskala	Teileffekt: Erreicht Maximum der jeweiligen Rentenskala	Voller Effekt
Frau	Schweiz	28 773	99 515	139 529
	Ausland	3 408	16 997	86 634
Mann	Schweiz	12 631	33 636	24 612
	Ausland	3 939	10 842	25 904

Quelle: BSV/ZAS Rentenregister 2022 und 2023

Tabelle 6: Durchschnittlicher Witwen-/Witwerzuschlag in Franken bei Personen, die eine Altersrente beziehen

Geschlecht	Wohnsitz	Kein Effekt: Bereits am Maximum der jeweiligen Rentenskala	Teileffekt: Erreicht Maximum der jeweiligen Rentenskala	Voller Effekt
Frau	Schweiz	0	258	355
	Ausland	0	168	100
Mann	Schweiz	0	242	361
	Ausland	0	118	78

Quelle: BSV/ZAS Rentenregister 2022 und 2023

Die grossen Unterschiede zwischen Männern und Frauen lassen sich durch verschiedene Faktoren erklären. Zunächst einmal haben Frauen eine höhere Lebenserwartung. Im Jahr 2023 lebten Frauen im Alter von 65 Jahre noch durchschnittlich 22,8 Jahre, Männer lediglich durchschnittlich 20,3 Jahre. Hinzu kommt der Altersunterschied bei der Heirat, der durchschnittlich bei rund 2 bis 3 Jahren liegt (gemäss Daten von 1950 bis 2015): Im Durchschnitt waren die Männer 2 bis 3 Jahre älter als ihre Ehefrauen³. Der Effekt des Verwitwetenzuschlags ist daher für Frauen deutlich ausgeprägter.

8. Koordination mit den anderen Sozialversicherungen

8.1 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der Wohnsitz in der Schweiz gegeben ist, haben AHV- oder IV-Rentnerinnen und -Rentner zur Sicherung des Existenzminimums Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Personen, die nach geltendem Recht vor oder nach Erreichen des Referenzalters Witwer oder Witwe geworden sind, haben heute Anspruch auf EL; die Revisionsvorlage ändert nichts an diesem Grundsatz.

Die Revisionsvorlage sieht vor, dass zusätzlich zur Übergangsrente bei Verwitwung der EL-Anspruch trotz Erlöschen des Anspruchs auf die Übergangsrente bestehen bleibt, wenn die Personen im Zeitpunkt der Verwitwung das 58. Altersjahr vollendet haben. Diese Situation schafft keine neue Ausnahme. Schon heute werden EL nicht nur AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern gewährt. In bestimmten Fällen besteht auch ohne schweizerische AHV- und IV-Rente ein Anspruch auf EL, insbesondere für Personen, die die Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllen. Artikel 112a BV ist im Lichte der Praxis des Gesetzgebers im Rahmen der 10. AHV- Revision auszulegen. In diesem Kontext erachtete der Gesetzgeber die EL in gewissen Fällen nicht als rein akzessorische Leistungen, so dass EL auch an Personen ohne Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente ausgerichtet werden könnten (s. Botschaft vom 14. November 2001 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen).

Auswirkungen der Reform auf die EL

Mit der geplanten Reform werden langfristig weniger Personen eine Hinterlassenenrente der AHV erhalten, womit sich auch die Zahl der EL-Bezügerinnen und -Bezüger reduziert. Die finanziellen Auswirkungen auf die EL werden jedoch gering sein, da nur wenige Bezügerinnen und Bezüger einer Hinterlassenenrente auf EL angewiesen sind: 2023 waren insgesamt 7470 Bezügerinnen und Bezüger einer Hinterlassenenrente in der Schweiz auf EL angewiesen (3410 Personen vor und 4060 nach Erreichen des Rentenalters). In der Regel endet der Anspruch auf EL, wenn die Hinterlassenenrente der AHV nicht durch eine andere Rente der 1. Säule abgelöst wird. Eine Ausnahme von dieser Regel schafft die Härtefallbestimmung, mit der Personen, die kurz vor dem Rentenalter verwitwen, nicht vom EL-Bezug ausgeschlossen werden, auch wenn sie nach zwei Jahren keine Rente der 1. Säule mehr beziehen. Schätzungen zufolge könnten im Jahr 2030 zwischen 100 und 200 Personen von dieser neuen Regelung profitieren.

Die Auswirkungen der Reform auf die EL sind aufgrund der zahlreichen Folgen für die unterschiedlichen betroffenen Gruppen komplex. Zunächst wird der Rückgang der EL-Ausgaben aufgrund der tieferen Anzahl Hinterlassenenrenten marginal sein, da die Übergangsbestimmungen dazu führen, dass die meisten laufenden AHV-Hinterlassenenrenten während der Übergangszeit von zwei Jahren beibehalten werden, auch jene von jüngeren Personen. Zudem entstehen aufgrund der neuen Bestimmungen geringe Mehrausgaben. Künftig werden Hinterlassenenrenten nicht mehr über das Referenzalter hinaus ausgerichtet, wenn die Altersrente niedriger ist als die Hinterlassenenrente. Bei EL-Bezügerinnen und -Bezügern dieser Alterskategorie wird die Differenz durch die EL ausgeglichen. Acht bis zehn Jahre nach Inkrafttreten wird die Reform einen Rückgang der EL-Ausgaben zur Folge haben, da weniger Personen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV haben werden.

³ BFS, BEVNAT, ESPOP.

Ein Anspruch auf EL besteht nur bei einem Wohnsitz in der Schweiz. Dies betrifft 2023 insgesamt 55 Witwenrentenbeziehende und 11 518 Witwenrentenbeziehende im Rentenalter. Davon beziehen 4035 Frauen und 6 Männer bereits heute EL. Bei diesen Personen würde es voraussichtlich zu einer Kompensation durch die EL kommen. Weil ihre Altersrente tiefer sein wird als die Hinterlassenenrente, können auch einige Personen neu einen Anspruch auf EL erhalten, welche mit der Hinterlassenenrente keinen Anspruch gehabt hätten. Dieser Anteil ist schwer abzuschätzen. Die Anzahl zusätzlicher EL-Beziehender ist jedoch begrenzt durch die geringe Anzahl an Witwen- und Witwenrentenbeziehenden über dem Referenzalter. Die Zusatzkosten pro Person werden gering sein, da die Rentendifferenzen gering sind. Die Mehrkosten für die EL sind also begrenzt.

8.2 Berufliche Vorsorge (BVG)

Eine Anpassung der Hinterlassenenrenten in der obligatorischen 2. Säule ist nicht vorgesehen, da in diesem Bereich keine Ungleichbehandlung von Mann und Frau besteht. Insbesondere sollen auch Witwen und Witwer, die beim Tod des Ehegatten älter als 45 Jahre und mindestens fünf Jahre verheiratet waren, weiterhin Anspruch auf eine obligatorische Witwen- oder Witwenrente haben, unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Die Beibehaltung dieser Regelung in der 2. Säule im Gegensatz zur AHV ist mit dem unterschiedlichen Aufbau und Sinn und Zweck der 1. und 2. Säule begründet:

Bei verheirateten Paaren orientiert sich die berufliche Vorsorge im Gegensatz zur 1. Säule am Grundsatz der Wirtschaftsgemeinschaft. Eine Teilung des Vorsorgevermögens und damit Auflösung dieser Wirtschaftsgemeinschaft erfolgt einzig bei Scheidung. Bei Erreichen des Referenzalters oder im Todesfall gibt es hingegen keinen Ausgleich in Form eines Einkommenssplittings. Mit dem Tod der versicherten Person fällt der bisher durch sie finanzierte Anteil am Haushaltseinkommen weg. Die Hinterlassenenleistungen sind in diesem Fall die einzige Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Ausgleich. Ist die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte nicht selber berufstätig und damit in der beruflichen Vorsorge nicht versichert, erhält er oder sie auch bei Erreichen des Referenzalters keine eigene Altersleistungen aus der zweiten Säule. Hat bei einem Ehepaar, das bereits das Referenzalter erreicht hat, nur ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und verstirbt diese Person, fiel ohne Anspruch auf eine Hinterlassenenrente das Einkommen aus der 2. Säule ersatzlos weg. Folglich hätte der hinterbliebene Ehegatte nur noch die Altersrente aus der 1. Säule und allenfalls EL. Ohne Hinterlassenenrente der beruflichen Vorsorge würden die hinterbliebenen Ehegatten im Todesfall somit eine beträchtliche Einkommenseinbusse erleiden.

Die berufliche Vorsorge wird im Gegensatz zur AHV im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die Versicherten bilden demnach ihr eigenes Vorsorgeguthaben. Entsprechend rechnen sie damit, dass dieses Vermögen bei Eintritt des Vorsorgefalls (Alter oder Invalidität) vollumfänglich ihnen oder den Angehörigen (Tod) zukommt. Einschränkungen bezüglich Hinterlassenenrente in der beruflichen Vorsorge hätten zur Folge, dass das Vorsorgekapital, das die verstorbene Person aufgebaut hat, vollständig der Vorsorgeeinrichtung zufällt, wenn weder obligatorische noch überobligatorische Leistungen fällig werden. Für den Bund ergäbe sich daraus hingegen kein Sparpotenzial.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) definiert, welche Arbeitnehmenden einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein müssen und welche Leistungen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens erbringen müssen. Einige Einrichtungen richten über das BVG-Obligatorium hinaus Leistungen aus; in diesem Fall handelt es sich um eine überobligatorische Vorsorge. Die Vorsorgeeinrichtungen haben im Rahmen dieser überobligatorischen Vorsorge bereits heute die Möglichkeit, Hinterlassenenleistungen an Konkubinatspartner und Personen, die mit dem Verstorbenen gemeinsame Kinder haben, vorzusehen. Viele Einrichtungen machen davon in ihren Reglementen Gebrauch. Eine Ausweitung dieser Leistungen auf den obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge ist in dieser Vorlage nicht vorgesehen. Das würde eine umfassende Änderung im System der beruflichen Vorsorge bedingen, die nicht im Rahmen einer Reform des AHVG erfolgen sollte.

8.3 Unfallversicherung (UV)

Beseitigung der Ungleichbehandlung von Mann und Frau

Der überlebende Ehegatte hat in der Unfallversicherung Anspruch auf eine Rente, wenn er bei der Verwitwung eigene rentenberechtigte Kinder hat oder mit andern durch den Tod des Ehegatten rentenberechtigt gewordenen Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt oder wenn er mindestens zu zwei Dritteln invalid ist oder es binnen zwei Jahren seit dem Tode des Ehegatten wird (Art. 29 Abs. 3 UVG). Zudem haben Witwen Anspruch auf eine Rente, wenn sie bei der Verwitwung Kinder haben, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder wenn sie das 45. Altersjahr vollendet haben. Witwer haben diesen Anspruch nicht. Das stellt eine Ungleichbehandlung dar, die beseitigt werden muss, obwohl das Urteil des EGMR nur die Gesetzgebung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung betrifft.

Um die Gleichbehandlung von Mann und Frau sicherzustellen, wird deshalb vorgeschlagen, Witvern das gleiche Recht wie aktuell Witwen einzuräumen. Die vorgeschlagene UVG-Änderung dürfte rund 500 zusätzliche Witwerrenten auslösen, was Mehrkosten von schätzungsweise 5 bis 8 Millionen Franken pro Jahr verursachen würde (gemäss Koordinationsgruppe für die Statistik der Unfallversicherung, KSUV). Insofern die Prämien den Risiken entsprechen müssen, ist dieser Betrag zwangsläufig durch eine geringfügige Prämienerrhöhung auszugleichen, die bei unter 0,15 % liegen dürfte. 2022 betrug das Bruttoprämienvolumen 6 Milliarden Franken.

Die einfache, pragmatische Lösung des UVG weicht von der in der AHV gewählten Lösung ab, steht aber im Einklang mit der Gesetzgebung der Unfallversicherung und ihren historischen Grundlagen. Tatsächlich ist die Unfallversicherung jener Sozialversicherungszweig, der die Haftpflicht des Arbeitgebers abgelöst hat. Die Unfallversicherung unterliegt einem Spezialgesetz, das ihr gegenüber dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) – das ebenfalls für die Unfallversicherung gilt – sowie auch gegenüber den anderen einschlägigen Spezialgesetzen gewisse Besonderheiten garantiert. Das AHVG und das UVG sind zwei unterschiedliche Gesetze mit eigenen Merkmalen, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung oder die Leistungen. Die heute bestehenden Unterschiede zwischen den beiden Gesetzen existieren seit langem und sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass das UVG auf die Arbeitswelt ausgerichtet ist.

Die vom EGMR beanstandete Ungleichbehandlung hätte auch durch die Streichung des derzeit den Frauen gewährten Rentenanspruchs behoben werden können, wobei dies allerdings zu einer Verschlechterung ihrer Situation geführt hätte. Im Übrigen geben die Rechtsvorschriften der Unfallversicherung keinen Anlass zu Kritik und auch die zugehörigen Hinterlassenenrenten werden nicht in Frage gestellt. Im Rahmen der letzten 2017 in Kraft getretenen UVG-Revision war die Senkung der Rentenleistungen zwar ein Thema, aber das derzeitige Rentenniveau wurde vollumfänglich bestätigt. Eine Senkung der Witwenrenten würde daher dem geäußerten politischen Willen zuwiderlaufen.

Es ist demzufolge nicht notwendig und auch nicht zweckmässig, die lebenslangen Renten zu streichen und sie von einer Erziehungs- oder Betreuungszeit abhängig zu machen, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern Renten zu gewähren oder das Alter zu erhöhen, ab dem ein hinterbliebener Ehepartner ohne Kinder Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben könnte. Diese Position ist vertretbar, auch wenn die Unterschiede zwischen der AHV und dem UVG bestehen bleiben, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Grundlagen beider Systeme. Eine umfassende Reform des UVG-Rentensystems sollte zudem nicht über eine Revision des AHVG erfolgen.

Auswirkungen der Reform des AHVG auf das UVG

Die Reform des AHV-Rentensystems wirkt sich finanziell auf die Unfallversicherung aus. Haben Hinterlassene Anspruch auf eine IV- oder AHV-Rente, so wird ihnen von der Unfallversicherung eine Komplementärrente gewährt, die der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der Rente der AHV oder der IV entspricht, höchstens aber 40 % des versicherten Verdiensts für Witwen und Witwer. Die Regeln zur Überentschädigung erfordern eine Neuberechnung der UVG-Leistungen, wenn sich die Leistungen der 1. Säule ändern (Art. 31 UVG).

Werden die AHV- oder IV-Renten aufgrund einer Änderung der Berechnungsgrundlage erhöht oder gesenkt, wird auch die UVG-Komplementärrente angepasst. Wird die AHV- oder IV-Rente reduziert, müssten die UVG-Versicherer diese Reduktion folglich im Umfang der genannten Differenz ausgleichen. Wird die AHV- oder IV-Rente gestrichen, kann die UVG-Komplementärrente in eine ordentliche UVG-Rente umgewandelt werden. Eine genaue Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Reform des AHV-Rentensystems auf das UVG gestaltet sich schwierig. Die finanziellen Auswirkungen dürften jedoch minimal sein, da die UVG-Versicherer nur wenige Komplementärrenten an Witwen zahlen, die allenfalls von der AHV-Reform betroffen wären.

8.4 Militärversicherung (MV)

Beseitigung der Ungleichbehandlung von Mann und Frau

Im Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) gibt es keine Unterscheidung zwischen den Geschlechtern. Während die Unfallversicherung die Begriffe «Witwe» und «Witwer» verwendet, spricht die Militärversicherung von «Ehegatte». Eine Änderung des MVG infolge des EGMR-Urteils ist daher nicht notwendig. Auch nicht notwendig ist eine umfassende Reform des MVG-Rentensystems, wie es für das AHVG vorgesehen ist. Das System hat sich bewährt.

Auswirkungen der Reform des AHVG auf das MVG

Sobald die versicherte Person das Referenzalter erreicht hat, wird die auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente als Altersrente auf der Hälfte des Jahresverdienstes ausgerichtet, welcher der Rente zugrunde liegt (Art. 47 MVG). Gemäss Artikel 77 MVG erfolgt beim Zusammentreffen von Altersrenten für Invalide und von AHV-Renten in Abweichung von Artikel 69 ATSG keine Kürzung wegen Überentschädigung. Es kann keine Überentschädigung eintreten, da die Altersrente der Militärversicherung lediglich der Hälfte der von ihr vorgängig zugesprochenen Invalidenrente entspricht (Art. 47 und Art. 77 MVG). Eine Kürzung (oder Erhöhung) der AHV-Renten hat somit keine Auswirkungen auf die Militärversicherung.

Anders verhält es sich bei Personen, die eine auf unbestimmte Zeit zugesprochene Invalidenrente der Militärversicherung beziehen und die das Referenzalter noch nicht erreicht haben. Bei der Berechnung der Überentschädigung gemäss Artikel 69 ATSG werden die mit den Renten der Militärversicherung zusammenfallenden Renten der AHV, der IV und der UV voll angerechnet (Art. 32 Abs. 1 Bst. a Verordnung über die Militärversicherung, MVV). Eine allfällige Kürzung der AHV-Rente wird somit durch eine Erhöhung der Renten aus der Militärversicherung kompensiert. Auch hier gestaltet sich eine genaue Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Reform des AHV-Rentensystems auf die Militärversicherung schwierig. Da die Anzahl der betroffenen Fälle gering ist, dürften die Auswirkungen minimal sein.